



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 111. Extract der Stadt Hildesheim Schreibens an die Fürstl.
Regierung daselbst.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Begen-Bericht auff des Rahts der Stadt Hildesheim den 13ten. Novembris Anno 1557. überschickte Articul, derowegen sie mit dem Stifft und Bischoffe gerne verglichen.

Auff den dritten/die Bier-Ziese und andere Schatzungen betreffend / läst man deren von Hildesheim Privilegia in ihren Würden beruhen / dierveil aber urgente necessitate das Thum-Capitul und Ritterschafft / sambt allen des noch übrigen Stiffts Hildesheimb Unterthanen sich ihrer Privilegien begeben / und in dem des Stiffts schweren tragenden Schulden-Last bedencken / und also die Schatzung dergestalt willigen müssen / das die Gleichheit durchaus von privilegierten, als unprivilegierten gehalten werden solle / donec & quousque necessitas cessaret. So hat man die Bier-Ziese auff dem Land und nicht in der Stadt / desgleichen den Scheffel-Schaz von ihrer Bürger Güttern genommen und gefordert / dagegen sich die von Hildesheim aber lang aufgehalten / aber erlegen müssen / und seynd sie derowegen mit dem vorigen Herrn Bischoff Burchardo hochlöblicher Gedächtnus aus Cammer-Gericht gerachten / da dann dieselbige Sachen noch unerörtert hangen. Wann aber Capitul und Ritterschafft / welche mehr als sie privilegiert, auch umher im Stifft begütert / der Schatzungen ferner erlassen werden / könnten die von Hildesheim alsdann ihrer Privilegien, wie andere auch gessen.

Extract der Stadt Hildesheim Schreibens an die Fürstl. Regierung daselbst

Hochwürdige zc.

Einnach auff negst alhier auff Befehl des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ernesten Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen zu Ober und Niedern Bavern / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn außgeschriebenen / angelegten und von den Ständen des Stiffts unterthänigen ersuchten und gehaltenen Land-Tag / darauff (wie dann auch im negsten zuvor gepflogenen Land-Tag beschehen) noch ein Jährige Zulage oder Schatzung zu abführung des Stiffts Schulden über die Vorige auff 6. Jahr eingewilligte und nachgegebene Steuer mit diesen Conditionen und sonst in nicht gewilliget / es were dan / das allbereit beschehener Contribution oder Schatzungen Einnahme und Ausgabe richtige / vollständige Rechnung in beysein der Stände geschehen / und damit / das weitere Schatzung vermitteln auffindig gemacht. Wie
dann

Dann auch die Schulden / so in gemelten Braunschweigischen Kriegen und sonst vom Stifft contrahiret nicht ex Episcopi Fisco, sondern ex omnium ordinum Contributione nun fast abgelegt / und was deren in Man gel sein könte / in und mitgewilligter noch Jährlicher Land-Steur abgeworffen und erlegt werden kan / da die arme Stadt / die doch allenthalben das be sie beyin Handel gethan / und die durchaus verlohrene ersetzt / allein etliche tausend Fl. gemachte Schulden ohne einige Hülffe oder Beystand der erhöhter Cleresey noch Jährlich von der armen Bürger-Schoß ertragen und entrichten muß ic. Geben unter unserm Stadt-Secret den 27. gbris An. 1574.

Rath der Stadt Hildesheim.

Num. 112.

Extractus ex Chronico Lezneri lib. 6. cap. 28.

Nachdem man nun von Peyna abgezoge / woltē die Söldners / so daselbst in der Besatzung lage / von wege der gethanē und aufgestandenē Stirme zweyfache Besoldung haben / wolten auch vom Hause nicht abziehen / noch räumen / sie wären dann erst vergnūget / befriediget und bezahlet / nahmen auch darauff ihre Hauptleuthe Herrn Frigen von Oberg / der gleichwohl auch seinen Pfand - Schilling an Peyna hatte / Brunen von Bothmar / und Hausen von Ilten gefangen / darumb muß Beschoff Johann und sein Thumb - Capittul sich mit dem Rathe zu Hildesheim vergleichen / damit die Pennischen Söldner befriediget und bezahlet würden / auch mit Herrn Frigen von Oberg gehandelt seines Pfand - Geldes halber also daß auch die von Hildesheim Herrn Frigen bezahlet / und dagegen das Haus und Umbt Peyna eingenommen / und bis Anno Domini 1554. behalten / da ist es wiederumb Friderico dem Bischoffen zugestellet und eingeräumet worden.

Num. 113.

*Extractus ex Apologia Civitatis Hildesheimensis in causa Immunitatis contra Episcopum Hildesimensem, & Capitulum Cathedralis Ecclesie ibidem sub lit. A. duplicis suis adjuncta, & Consilio Imperiali Au-
lico Anno 1662. 20. Julij exhibitâ.*

Sedoch zu Landt - Steuern zu succurriren die Stadt Hildesheim nicht schuldig ist / nichts destoweniger aber mit Herschießung des Subsidii Charitativi ihre unterthänigste Devotion bishero bezeuget.

Num. 114.